

## **SATZUNG**

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen "Lobberland e.V."
2. Er hat seinen Sitz in Nettetal - Lobberich.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Wesen und Zweck**

1. Der Verein widmet sich ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung".
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Heimatgedankens in Lobberich.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - a) Aufbau und Bereitstellung eines Archivs für Beiträge aus der Geschichte Lobberichs,
  - b) Unterhaltung und Pflege eines Internetauftrittes im Sinne des Förderzweckes,
  - c) Herausgabe und Verbreitung von Medien im Sinne des Förderzweckes,
  - d) Organisation und Durchführung von Veranstaltungen nicht gesellschaftlicher Art im Sinne des Förderzweckes, z.B. Ausstellungen und Bildungsveranstaltungen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig.  
Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwandt werden.  
Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3. Mitgliedschaft**

1. Mitglied im Verein kann jede natürliche Person werden, die den Vereinszweck unterstützt und bereit ist, den Beitrag zu zahlen. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung des Vereins.
2. Die Mitgliedschaft erfolgt durch die Unterzeichnung einer Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand des Vereins und wird wirksam mit der Annahme durch den Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a) durch Austritt aus dem Verein, der dem Vorstand schriftlich zu erklären ist,
  - b) durch Ausschluss durch Beschluss der MV.
4. Mitglieder, die durch schriftliche Erklärung dem Vorstand gegenüber auf ihre Mitgliedsrechte verzichten, gelten als Fördermitglieder. Die Erklärung kann jederzeit widerrufen werden.

### **§ 4. Die Organe des Vereins**

1. Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung (MV) .
2. Sie fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, soweit in dieser Satzung nicht anders geregelt.

## **§ 5. Der Vorstand**

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - a) Vorsitzende/r,
  - b) Schriftführer/in als stellvertretende/r Vorsitzende/r,
  - c) Kassierer/in.
2. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren von der MV des Vereins gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist möglich. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, eine Ersatzperson bis zur nächsten MV zu bestellen.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
4. Der Schriftführer/die Schriftführerin hat über jede Sitzung des Vorstandes und der MV ein Ergebnisprotokoll zu erstellen, das von ihm und einem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist und das von allen Mitgliedern eingesehen werden kann.
5. Es werden pro Jahr mindestens 2 Vorstandssitzungen durchgeführt.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
7. Gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende, jeweils zusammen mit dem/der Schriftführer/in oder dem/der Kassierer/in.

## **§ 6 Die Mitgliederversammlung (MV)**

1. Die MV tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Darüber hinaus tritt die MV zu einer Sitzung zusammen, wenn der Vorstand oder 1/3 der Vereinsmitglieder dies verlangen. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einladung muss mindestens 10 Tage vor der MV erfolgen (Poststempel). Die MV ist nach ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Das Stimmrecht für Mitglieder, die im laufenden Jahr noch keinen Beitrag gezahlt haben, ruht.
2. Die MV hat folgende Aufgaben:
  - a) Wahl der Vorstandsmitglieder,
  - b) Wahl von 2 Kassenprüfer/innen,
  - c) Entgegennahme des Jahresberichtes und des Kassen- und Kassenprüfungsberichtes,
  - d) Beschlussfassung über die Grundsätze für die Verwendung der Mittel des Vereins,
  - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins (2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder).
  - f) Festlegung der Höhe des Mitgliedbeitrages
  - g) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern

## **§ 7. Vermögenswerte bei Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

## **§ 8. Inkrafttreten**

Vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 14. September 2007 beschlossen und tritt zum 01. Januar 2008 in Kraft. Sie ersetzt die Satzung vom 16. Dezember 2004.

Nettetal, 14. September 2007

Der Vorstand: